

Kriterien zur Aufnahme in der ÜZUGA Betreuungsgruppe

- I. Allein lebend mit Kind: nachmittags erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- II. Zusammen lebende Elternteile und beide sind entweder nachmittags erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- III. Ein Elternteil: nachmittags erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend
- IV. Allein lebend mit Kind und arbeits- oder beschäftigungssuchend
- V. Zusammen lebende Elternteile und beide arbeits- oder beschäftigungssuchend
- VI. Zusammen lebende Elternteile und ein Elternteil ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbsfähig
- VII. Allein lebend: zu Hause und nicht erwerbsfähig
- VIII. Beide Elternteile zu Hause und nicht erwerbsfähig

Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise (aus dem Frühjahr eines Anmeldejahres) sind für die Punkte I bis VI vorzulegen. Dies gilt auch für Arbeits- oder Beschäftigungssuchende. Hier sind Bescheinigungen/ Nachweise der Bundesagentur für Arbeit oder von deren Beauftragten vorzulegen.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf durch den Kommunalen Sozialdienst (KSD) schriftlich dargelegt wird.

Die Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen, pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.

Besondere Härtefälle: In besonderen Fällen kann ein Härtefall/Ausnahmeantrag (Tod eines Elternteils, schwere Krankheiten usw.) gestellt werden. Härtefall/Ausnahmeanträge werden von einem Gremium bestehend aus Vorstand Förderverein, Hortleitung, Schulleitung, Elternvertreter Schule. Die Entscheidung über die Bewilligung obliegt ausschließlich diesem Gremium und kann nicht angefochten werden.